



...und die ganze Welt gehört dir.

STATUTEN

des

CorpsTouristique

Verband

der internationalen

Fremdenverkehrsrepräsentanten

2019

Art. 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Corps Touristique Verband der internationalen Fremdenverkehrsrepräsentanten“, und hat seinen Sitz in Wien.

Art. 2 - Zweck des Vereins

- a) die Pflege des internen Netzwerks als auch mit touristischen Partnern und Leistungsträgern als auch Medien;
- b) er verfolgt keine kommerziellen Ziele;
- c) den internationalen Fremdenverkehr mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern, welche sich im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung halten. Weiter bezweckt er, die beruflichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu koordinieren und zu verstärken, einen dauernden Ideen- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu unterstützen, sowie Verbindungen zu den österreichischen Behörden, Vereinen und Organisationen im Rahmen der vom Verein erstrebten Aufgaben auszubauen.

Art. 3 - Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Einbringung neuer Ideen für eine bessere Kommunikation innerhalb der Tourismus-Branche und die Verbesserung des bestehenden touristischen Netzwerks
 - b) Vorschläge für zeitgemäße und innovative Network-Events für die gesamte Branche, um eine bessere Zusammenarbeit zu erreichen
 - c) Kostenlosen Destinationsschulung von Mitarbeitern in der Tourismus-Branche
 - d) Begünstigung des Informationen- und Ideenaustauschs, Best-Case Präsentationen und Know-how Transfer
 - e) Förderung von neuen und kreativen Ideen und Branchen-Partner
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Spenden
 - c) Kostenbeitrag für die Vereinspublikationen

d) Erträge aus Vereinbarungen mit Mitgliedern

Art. 4 - Aufnahme in den Verein

Jedes Ansuchen um Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich vorgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer allfälligen Ablehnung werden Gründe angegeben.

Art. 5 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- a. Ordentliches Mitglied kann - auf eigenen Antrag - entweder derjenige (diejenige) werden, der (die) selbständig ein offizielles, international tätiges Fremden-verkehrsamt eines Staates, eines Teils eines Staates (Bundesland usw.) oder einer Region, leitet oder ein offizielles, international tätiges Fremdenverkehrsamt eines Staates, eines Teils eines Staates (Bundesland usw.) oder einer Region selbst im eigenen Namen oder als Vertretung für den jeweiligen Staat, Teils des Staates bzw. die jeweilige Region.
- b. Außerordentliches Mitglied können alle werden, die dem Verein bzw. den ordentlichen Mitgliedern in der Erfüllung der Vereinszwecke dienlich sein können, wie zum Beispiel Reise- und Verkehrsunternehmen, Tourismusverbände, Messe-veranstalter, Versicherungen, Banken und sonstige Tourismusleistungsträger.
- c. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art. 6 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Art. 7 - Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Austritt: dieser kann jederzeit erfolgen. Er wird schriftlich beim Vorstand eingereicht.
- b. Todesfall
- c. Ausschluss: bei Verstoß gegen die Vereinsstatuten kann - laut Beschluss der Generalversammlung - der Ausschluss erfolgen.
- d. Rücktritt: Bei einem Mitglied, das aufhört, sein in Art. 5 a) erwähntes Amt innezuhaben, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- e. Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 8 - Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung
3. das Schiedsgericht
4. die Rechnungsprüfer

Art. 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:
 - a. einem Präsidenten
 - b. einem 1. und einem 2. Vizepräsidenten sowie
 - c. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der

nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Art. 10 - Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der

- Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Entscheidung über Aufnahme der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder;
 - f. Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
 - g. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand und die/den Generalsekretär/In.

2. Der Vorstand kann eine/n Generalsekretär/In für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bestellen. Die Abberufung ist jederzeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand möglich. Die/der Generalsekretär/In nimmt an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen teil; sie/er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Aufgabenverteilung zwischen der/dem Generalsekretär/In und dem Vorstand sowie die Beschränkung der Vertretungsbefugnis können in einer Geschäftsordnung oder mit Vorstandsbeschluss vom Vorstand geregelt werden.

Art. 11 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Wenn ein/e Generalsekretär/In bestellt ist, führt diese/r die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Präsident vertritt den Verein alleine nach außen. Im Verhinderungsfall vertritt der 1. Vizepräsident den Verein alleine nach außen, wenn auch dieser verhindert ist, vertritt der 2. Vizepräsident den Verein alleine nach außen. Wenn ein/e Generalsekretär/In bestellt ist, vertritt auch diese/r den Verein alleine nach außen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können in einer Geschäftsordnung oder mit Vorstandsbeschluss vom Vorstand geregelt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. der/dem Generalsekretär/In und Verein bedürfen jedenfalls der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsidenten berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Der Präsident - oder in seiner Abwesenheit der 1. Vizepräsident - führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 12 - Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

Art. 13 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist bis spätestens 31. Juli einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet über
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ein;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der / eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Art. 9 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist ebenso zulässig wie die Vertretung eines Mitglieds durch einen Bevollmächtigten.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9. Die Wahl des Vorstands wird derart durchgeführt, dass jene Mitglieder, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten, den Vorstand für die nächste Funktionsperiode besetzen. Die Aufteilung der einzelnen Funktionen des Vorstands auf die gewählten Mitglieder wird von den gewählten Mitgliedern untereinander einstimmig beschlossen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, übt das Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, die Funktion des Präsidenten aus, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen die Funktion des 1. Vizepräsidenten, das Mitglied mit den drittmeisten Stimmen die Funktion des 2. Vizepräsidenten. Die Mitglieder mit den viert- und fünftmeisten Stimmen gehören dem Vorstand als weitere Vorstandsmitglieder an. Bei Stimmengleichheit ist ebenfalls einstimmig unter den mit Stimmengleichheit gewählten Mitgliedern die Aufteilung der Funktion unter ihnen zu beschließen, widrigenfalls das an Jahren älteste der mit Stimmengleichheit gewählten Mitglieder berechtigt ist, aus den ihnen zugeordneten Vorstandsfunktionen zu wählen.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das Vorstandsmitglied den Vorsitz mit dem längsten Präsenz im Vorstand.

Art. 14 – Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j. die Entscheidung über den Ausschluss der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

Art. 15 – Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Art. 16 – Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen in einer hierzu eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen. Das vorhandene Vermögen wird zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt.

